

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1983	Nummer 30
--------------	-----------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203024	31. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tragen von Schutzkleidung durch Verwaltungsangehörige im Bereich der Veterinärverwaltung	546
21260	25. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankheitsbekämpfung	546
223	10. 3. 1983	RdErl. d. Kultusministers Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 5 Abs. 4 ASchO – Richtlinien zum Schülerstammbuch und zum sonstigen Datenbestand in der Schule –	546
239	29. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel	549
770 772	31. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz	560
923	25. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Förderung der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenarbeit in Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)	574
930	29. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn zu § 36 Bundesbahngesetz (BbG)	580

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Kultusminister	Seite
	Berichtigung zum RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1983 (MBI. NW. S. 232)	
	Ordnung der Ferien für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86	580

I.

203024

Tragen von Schutzkleidung durch Verwaltungsangehörige im Bereich der Veterinärverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1983 – I B 3 – 2.22

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister ändere ich meinen RdErl. v. 4. 4. 1982 (MBI. NW. S. 806/SMBI. NW. 203024) wie folgt:

Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen. Nummer 4 wird Nummer 2.

– MBI. NW. 1983 S. 546.

21260

Krankheitsbekämpfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 3. 1983 – V B 1 – 0201.80

Die RdErl. d. Innenministers v. 6., 8. und 10. 8. 1959; 28. 3. und 18. 7. 1962; der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 4. 1963 und mein RdErl. v. 14. 8. 1970 (SMBI. NW. 21260) werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1983 S. 546.

223

Allgemeine Schulordnung

Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 5 Abs. 4 ASchO – Richtlinien zum Schülerstammbuch und zum sonstigen Datenbestand in der Schule –

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1983 – Z C 2-44.05.10-66/83; I B 4

1 Zweck des Schülerstammbuches

Das von jeder Schule bei Aufnahme eines Schülers gemäß § 5 Abs. 4 ASchO anzulegende Schülerstammbuch umfaßt die für die Schullaufbahn des Schülers und für die schul- bzw. schulträgerinterne Verwaltung entsprechend den jeweiligen schulformspezifischen Notwendigkeiten wesentlichen Daten. Es enthält:

- die Personaldaten des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten (Individualdaten) – Nr. I.1 der Anlage –
- die Informationen zur schulischen Laufbahn des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) – Nr. I.2 der Anlage –
- die Angaben über den individuellen Leistungsstand des Schülers (Leistungsdaten) – Nr. II der Anlage –
- die für einzelne Schulformen benötigten zusätzlichen Informationen (schulformspezifische Zusatzdaten) – Nr. III der Anlage –

Anlage

2 Verfahren und Form

2.11 Das Schülerstammbuch ist eine Datei im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20061).

2.12 Die im Schülerstammbuch gesammelten Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG, § 9 BAT) sind zu beachten. Die eintragungs- und einsichtsberechtigten Personen sind auf das Datengeheimnis nach § 5 DSG NW zu verpflichten.

Es ist sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Zugang zum Schülerstammbuch erhalten.

2.2 Für die Anlage des Schülerstammbuches ist die Schulleitung verantwortlich.

2.21 Der Klassenlehrer bzw. der für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrer sorgt für die Aktualität der Datei und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben.

2.22 Eintragungsberechtigte Personen sind daneben

- die Mitglieder der Schulleitung
- die Mitglieder des Schulsekretariats nach Weisung.

2.3 Das Schülerstammbuch kann außerdem eingesehen werden von

- allen Lehrern des Schülers (einschl. des Beratungslehrers)
- Schulpraktikanten
- Lehramtsanwärtern und Studienreferendaren
- Schulaufsichtsbeamten,

wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen oder für deren Ausbildung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Einsichtnahme durch den Schulträger für schulträgerspezifische Verwaltungszwecke.

2.4 Eine verbindliche Form wird für das Schülerstammbuch nicht vorgeschrieben. Das Schülerstammbuch wird nur in einfacher Ausfertigung geführt. Für die bei einem Schulwechsel nach Nr. 7.2 zur Weitergabe vorgesehenen Daten kann ein gesondertes Formblatt verwendet werden. Ergänzungen, Berichtigungen und Löschungen sind mit Namenszeichen und Datum zu versehen.

2.5 Es ist zulässig, Daten des Schülerstammbuches in schuleigenen Anlagen oder kommunalen ADV-Anlagen zu verarbeiten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 6 DSG/NW und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 sind zu beachten.

3 Erhebungen und Speicherungen von Daten

3.1 Personenbezogene Daten dürfen nur dann in das Schülerstammbuch aufgenommen werden, wenn die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Schule (der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Schultypen) erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 DSG NW).

3.2 Es dürfen hiernach höchstens die im Datenkatalog der Anlage I bis III aufgelisteten personenbezogenen Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten erhoben und in das Schülerstammbuch aufgenommen werden. Die Erhebung und Verwendung der für andere schulische Dokumentationen zusätzlich benötigten Daten regelt Nr. 8 i. V. m. Anlage IV.

3.3 Werden personenbezogene Daten bei den Schülern/Erziehungsberechtigten erhoben, so ist auf die der Erhebung zugrundeliegende Rechtsvorschrift (Bundes-, Landesgesetze, insbesondere SchpflG, ASchO, SchMG, siehe Datenkatalog) oder auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen.

3.4 Für das Einhalten der Datenschutzvorschriften ist als speichernde Stelle nach § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Nr. 1 DSG NW der Schulträger, bei Schulen, für die das Land Schulträger ist, die Schule verantwortlich.

4 Übermittlung oder Weitergabe von Daten

4.1 Personenbezogene Daten dürfen nicht an Privatpersonen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches übermittelt werden, da hierdurch schutzwürdige Belange der Schüler/Erziehungsberechtigten i. S. des § 13 DSG NW verletzt werden. Für die Übermittlung an Ersatz- oder Ergänzungsschulen ist Nr. 4.2 entsprechend anzuwenden.

4.2 Die Übermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten an öffentliche Stellen – auch innerhalb derselben Verwaltungseinheit – oder andere Schulen desselben Schulträgers ist gemäß §§ 3, 8, 11 DSG NW nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anfordernden Be-

- hörde oder sonstigen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Zulässig ist ferner die Übermittlung von Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler an den Klassenpflegeschaftsvorsitzenden zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Schulmitwirkungsgesetz.
- 4.21 Eine Datenübermittlung kommt insbesondere in Betracht bei einer durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Unterrichtung des Meldeamtes (z. B. im Rahmen der gesetzlichen Schulpflichtüberwachung), des Gesundheitsamtes, des Arbeitsamtes, des Jugendamtes oder der Ausländerbehörden sowie für schulträgerinterne Verwaltungszwecke und zum Zwecke der Schulaufsicht im Einzel- oder Regelfall.
- 4.22 Bei einer Übermittlung im Wege der Amtshilfe (§§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) muß ein Amtshilfeersuchen vorliegen, aus dem hervorgeht, daß die anfordernde Behörde zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis der erbetenen Daten angewiesen ist. Die Schule kann von einer Übermittlung absehen, wenn erkennbar ist, daß diese unter Berücksichtigung der Aufgaben der erteuchenden Behörde mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und Schule nicht vereinbar ist.
- 4.3 Die unter Nr. 4.1 bis 4.22 genannten Einschränkungen gelten nicht, wenn der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler in die Übermittlung eingewilligt hat (§ 3 DSG NW). Die Weitergabe von Daten zu gewerblichen Zwecken hat jedoch ausnahmslos zu unterbleiben.
- 5 Datenverarbeitung durch den kommunalen Schulträger**
- 5.1 Schulen in kommunaler Trägerschaft sind Bestandteil der kommunalen Gebietskörperschaft (§ 6 SchVG). Eine Übermittlung von Daten liegt daher nicht vor, wenn die von der Schule überlassenen Daten vom kommunalen Schulträger auf dessen ADV-Anlagen verarbeitet und ausschließlich für Zwecke der überlassenden Schule genutzt werden. Aufgrund einer gemeinsamen Verarbeitung auf ADV-Anlagen ist der Schulträger nicht befugt, die von der Schule überlassenen Daten, die ausschließlich den inneren Schulangelegenheiten dienen, für eigene Verwaltungszwecke zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Leistungs- und Gesundheitsdaten.
- 5.2 Die Befugnis des kommunalen Schulträgers aufgrund anderweitiger Vorschriften oder mit Einwilligung der Betroffenen weitere Informationen zu erheben und ggf. ADV-mäßig zu verarbeiten (z. B. im Rahmen des Verfahrens der Ersteinschulung und des Verfahrens für den Übergang in weiterführende Schulen und in die Berufsschule – § 4 ASchO, § 3 ff. AO-GS –), bleibt unberührt (§ 47 Abs. 8 Satz 2 ASchO).
- 6 Auskunftsrecht**
- Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler haben ein Recht auf Auskunft über ihre Daten im Schülerstammbuch.
- 7 Verbleib des Schülerstammbuches und der sonstigen schulischen Dokumentationen bei einem Schulwechsel**
- 7.1 Die abgebende Schule übermittelt der aufnehmenden Schule gemäß Nr. 1.4 des RdErl. v. 27. 11. 1979 (GABl. NW. S. 553) – betr. Überwachung der Schulpflicht – aufgrund einer Rückmeldung bzw. auf Anforderung nur die Daten aus dem Schülerstammbuch und den ergänzenden Dokumentationen, die für den weiteren Bildungsgang des Schülers erforderlich sind. Die Unterlagen selbst werden nicht weitergeleitet, sie verbleiben bei der abgebenden Schule (kein wanderndes Schülerstammbuch).
- 7.2 Weiterzugeben sind in der Regel nur:
- die Individualdaten des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten – Anlage I.1.1 und I.1.2 –
- Angaben über Schulbesuchszeiträume und über die bisher besuchten Schulen, Klassenwiederholungen (mit Gründen)
- Informationen über erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z. B. Grundschulgutachten, bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, Kurswahl und alle Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe)
- Abgangszeugnis oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule das Halbjahreszeugnis – Nr. 14.12 VVzAO-GS.
- 7.3 Die Bestimmungen zum Sonderschulaufnahmeverfahren (SAV, RdErl. v. 20. 12. 1973/GABl. NW. 1974 S. 62), bleiben unberührt.
- 8 Weiterer Datenbestand in der Schule**
- 8.11 Mit der verbindlichen Festlegung des maximalen Inhalts des Schülerstammbuches als zentraler Dokumentationssammlung ist das bisherige System der Schülerdateien, Akten und Auflistungen neu zu ordnen und der Datenbestand dieser Regelung anzupassen. Personenbezogene Daten sind nach Möglichkeit nur einmal zu speichern. Die bisher in den Schulen verwandten, in etwa deckungsgleichen Dokumentationen wie z. B. Schülerstammkarte, Schülerpersonalbogen oder Schülerlaufbahndatei sind in das Schülerstammbuch zu überführen.
- 8.12 Die Schule führt neben dem Schülerstammbuch noch Nachweise, die in der Anlage IV aufgeführt sind. Auf die Behandlung dieser Dateien, Akten und Auflistungen sind die Bestimmungen dieses Runderlasses entsprechend anzuwenden; insbesondere ist eine Datenübermittlung in gleicher Weise eingeschränkt (siehe Nr. 4 und Nr. 7).
- 8.2 Soweit in Sonderfällen ergänzende Angaben (auch zum Gesundheitszustand oder über Verhaltensauffälligkeiten, frühkindliche Entwicklungsstörungen) zu Beratungszwecken geboten sind (sonderpädagogische, medizinische, psychologische, psychotherapeutische, soziale Daten), sind diese in einem persönlichen Gespräch durch die dazu befugte Person (Schularzt, Beratungslehrer, Schulpsychologe, Schulleiter) zu erfragen und erforderlichenfalls gesondert außerhalb des Schülerstammbuches zu notieren. Ein fester Datenbestand wird hierzu nicht vorgegeben. Die Unterlagen sind getrennt aufzubewahren, streng vertraulich zu behandeln und entsprechend vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen.
- 8.3 § 47 Abs. 8 ASchO und die hierzu ergangenen RdErl. v. 17. 2. 1977 (GABl. NW. S. 168) betreffend die Genehmigung von empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen sowie v. 6. 10. 1981 (GABl. NW. S. 389) betreffend die Erhebung von Statistikdaten werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
- 9 Übergangsregelung, Aufbewahrungsfristen**
- 9.1 Andere als die nach dieser Neuregelung zulässigerweise gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1984/85 zu löschen. Diese Bestimmungen sind auf Daten über Schüler, die bereits aus der Schule entlassen worden sind, nicht mehr anzuwenden.
- 9.2 Die Aufbewahrungsfristen für das Schülerstammbuch und für die anderen schulischen Unterlagen sowie Urkunden richten sich nach dem RdErl. v. 6. 3. 1981 (GABl. NW. S. 72). Danach ist für Schülerstammbücher, Zeugnislisten usw. und Unterlagen über die Klassenführung (Klassen- und Kursbuch) eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorgesehen. Alle übrigen Nachweise einschließlich der Beratungsunterlagen sind nur fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die Unterlagen zu vernichten, sofern das zuständige Archiv auf die Übernahme verzichtet hat.
- Enthalten die Schülerstammbücher besondere Angaben, die für das Abschlußzeugnis von Bedeutung

sind (z. B. Voraussetzungen für die Vergabe der allgemeinen Hochschulreife), bestimmt sich für diesen Datenbestand die Aufbewahrungsfrist nach der für Zweischriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen vorgesehenen Frist von 45 Jahren.

10 Schlußbestimmungen

- 10.1 Den Ersatzschulen wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes empfohlen, entsprechend diesem Erlaß zu verfahren.
- 10.2 Diese Richtlinien treten am 1. August 1983 in Kraft.
- 10.3 Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden gebeten, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien einen Erfahrungsbericht vorzulegen, in dem besonders auch zur Herausgabe einheitlicher Formblätter Stellung genommen wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

I. Individual- und Organisationsdaten

1. Grunddaten*)

1.1 Individualdaten des Schülers

- Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- Name einschl. Geburtsname
- Vorname
- Anschrift einschl. Telefonverbindung
- Geschlecht
- Geburtsdatum und -ort
- Konfession, sofern keine Befreiung vom Religionsunterricht vorliegt
- Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedler-eigenschaft, erforderlichenfalls Muttersprache)

1.2 Individualdaten der Erziehungsberechtigten

- Namen
- Vater/Mutter/Verwandter/Vormund oder sonstige Personen oder Stellen nach § 17 SchpflG
- Anschrift(en) einschl. Telefonverbindung

2. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

- Datum der ersten Einschulung
- Eintrittsdatum
- Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse)
- bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform-, Schultypangabe, anderes Bundesland)
- z. Zt. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/Begrenzung der Verweildauer
- Klassenlehrer/Beratungslehrer
- Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluß/Abschlußprüfung)
- Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule
- Befreiung vom Unterricht (§ 11 ASchO), insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum); Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekennnisses
- gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurswahl im Differenzierungsbereich (Klassen 9/10 der Sekundarstufe I)
- Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende),

insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (z. B. Silentien, Spätaussiedlerförderung, Legasthenikerförderung)

- Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift)
- besondere gesundheitliche Beeinträchtigung/körperliche Behinderung, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z. B. Sehschwäche)
- Anspruchsberechtigung bei der Schülerfahrkostenübernahme (ja/nein; Bewilligungszeitraum)
- BAföG – Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
- Vermerke über:
 - Mandat des Schülers in Mitwirkungsorganen nach dem SchMG (Zeitraum, bekleidetes Amt)
 - sonstige schulbezogene Funktionen des Schülers (z. B. Schülerlotse)
 - Beurlaubung vom Schulbesuch über zwei Monate (§ 10 Abs. 2 ASchO)
 - Schulversäumnisse über zwei Monate (§ 9 Abs. 2 ASchO) wegen Krankheit/aus sonstigen Gründen/ohne Angabe von Gründen

II. Leistungsdaten

1. Zeugnisnoten (Gesamtnoten, § 26 ASchO)

- Zeugnisnoten nach Fächern/Kursergebnissen mit Noten- bzw. Punktbewertung
- Wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: zur Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung und zur Leistung: Erläuterung der Fächer-/Kursergebnisse usw.

2. Angaben über die Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung (§ 27 Abs. 8 ASchO) einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung – sog. blauer Brief –

3. Ergebnis einer Versetzungskonferenz (mit Datum und ggf. Laufbahnempfehlung für den Übergang in eine andere Schulform oder Zulassung zur Nachprüfung) sowie Ergebnisse anderer Zeugnis- und Notenkonferenzen (z. B. Erprobungsstufenkonferenz)

4. Tag und Ergebnis einer Abschlußprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung.

III. Schulformspezifische Zusatzdaten

1. Grundschule

- Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht
- vorzeitige Aufnahme einschl. Untersuchungsergebnis
- Ergebnis des Gutachtens und der Gesamtbeurteilung nach § 14 Abs. 2 AO-GS (Grundschulgutachten)

2. Gymnasiale Oberstufe

- Kurswahl Sekundarstufe II (Grund-, Leistungskurse), 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I
- Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufen I und II)
- Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)
- Fächer mit schriftlichen Arbeiten
- Einzelergebnisse im Abitur
- besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum)
- Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen

3. Berufsbildende Schulen/Besondere Einrichtungen des Schulwesens – § 4a SchVG (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)

- Ausbildungsberuf
- Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung)
- Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung)

*) insbesondere aufgrund §§ 16, 17 Schulpflichtgesetz
§§ 3 bis 7 Allgemeine Schulordnung
§ 1 Schulmitwirkungsgesetz

- Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung
- frühere Berufsausbildung
- Berufsschultage
- Voll- oder Teilzeitschüler/Blockunterricht
- nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle
- die unter III.2 und III.4, 1. Spiegelstrich, genannten Daten dieses Katalogs

4. Kollegschule

- Nachholen einer formalen Eingangsqualifikation (Qualifikationsvermerk zur Fachoberschulreife) sowie Vermerk über die nachträgliche Erteilung bzw. Nichterteilung
- Einverständniserklärung des Schülers, die Jahrgangsstufe 11 eines Bildungsganges zur Allgemeinen Hochschulreife als Probejahr zu absolvieren, wenn die Qualifikation zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nicht erreicht wird und ein Anschlußbildungsgang in der Kollegschule nicht angeboten werden kann
- die unter III.2 und III.3 genannten Daten dieses Katalogs

5. Sonderschule

- Sonderschulaufnahmeverfahren (Datum und Entscheidung).

IV. Sonstiger Datenbestand

a) obligatorische Dokumentationen:

- das Klassenbuch (mit folgenden Angaben: Bezeichnung der Klasse, Namen der Lehrer unter Nennung der Fächer, Namen der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen des/der Klassenspieldagschaftsvorsitzenden und deren Stellvertreter, Nachweise zum Unterricht, Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse, Vermerke über Schulversäumnisse und Verspätungen; ggf. in Klassen 9/10 der Sekundarstufe I ergänzendes Kursbuch)
- Kursmappe in der gymnasialen Oberstufe
- Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsnoten und Prüfungsnotenübersicht)
- Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung, Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschl. der zur Bearbeitung erforderlichen Einzelheiten

b) weitere Informationssammlungen:

- die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z. B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, LRS-Testunterlagen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
- die nicht im Schülerstammbuch enthaltenen, getrennt aufzubewahren den Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art
- Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z. B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmeldelisten, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
- Notenliste (Notenbuch des Lehrers) mit Einzelnoten je Fach/Kurs (§ 22 ASchO): Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten- bzw. Punktbewertung
- Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
- zusätzliche Daten:
 - Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach dem SchMG (bekleidetes Amt)
 - Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z. B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der

Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen).

- MBl. NW. 1983 S. 546.

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1983 –
II B 3 – 2308.3 – 5.710

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Förderung des Kleingartenwesens. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Beauftragungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erwerb von Grundstücken zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.
- 2.2 Erwerb von Pachtland in Privateigentum, das bisher von Kleingärtnern genutzt wird, wenn die weitere kleingärtnerische Nutzung gefährdet ist.
- 2.3 Schaffung neuer sowie Erweiterung oder Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen.
- 2.4 Es können auch Kleingartenanlagen gefördert werden, die als solche im Flächennutzungsplan dargestellt sind und innerhalb einer Frist von höchstens 6 Jahren durch Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt werden.

Prioritätenfolge: Bebauungsplan, Bebauungsplanteilwurf, Flächennutzungsplan

- 2.5 Grundstücke, die als Ersatz für anderweitig in Anspruch genommene Kleingartengelände erworben oder als Ersatzanlagen ausgebaut werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden (GV) als Träger der Vorhaben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Dauerkleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn sie in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt sind.
- 4.2 Dauerkleingartenanlagen sollen von ihrer Lage her unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten eine Gewähr für Ruhe und Erholung bieten. Dies schließt auch ihre Nutzung für gewerbliche Zwecke und zur Abschirmung von emittierenden Anlagen aus.
- 4.3 Kleingärten sollen nicht kleiner als 300 qm und nicht größer als 400 qm sein. Abweichungen bis zu 15 vom Hundert kann die Beauftragungsbehörde bei einzelnen Kleingärten einer Dauerkleingartenanlage zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Der Träger hat sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 mit eigenen Mitteln zu beteiligen. Die Beteiligung ist als angemessen anzusehen, wenn sie mindestens so hoch ist wie die beantragte Landeszuwendung; sie kann bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 auch in Sach- und Arbeitsleistungen des Trägers bestehen.

**5.2 Zuwendungsart
Projektförderung**

5.3 Finanzierungsart/Höhe der Zuwendung

- 5.31 Anteilfinanzierung bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2; Förderungsräumen 40 bis 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Regelung für Ausgleichsstockgemeinden nach Nr. 2.4 VVG ist zu beachten.
- 5.32 Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach Nr. 2.3; Förderungsbetrag bis zu 1200 DM je Kleingarten.
- 5.33 In den Fällen der Nrn. 5.31 und 5.32 wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die Zuwendung insgesamt den Betrag von 10000 DM übersteigt (Bagatellgrenze).

5.4 Form der Zuwendung

- 5.41 Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 werden als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird zinslos gewährt; es ist innerhalb von 10 Jahren zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. April des auf den Abschluß des Darlehnsvertrages folgenden Jahres. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich in gleichen Raten am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten.
- 5.42 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.3 werden als Zuweisung gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen nach Nr. 2.3 werden gewährt für folgende Erschließungsmaßnahmen: Gelände vorbereitung (Räumung, Einplanieren, Tiefenlockerung, Mutterbodenauflag), Wegebau, Wasserversorgung, Außenbefriedung, Parkplätze, Spielplätze, Ruhezonen und öffentliches Grün.

6 Sonstige Nebenbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 2.3 können nebeneinander gewährt werden.
- 6.2 Der Förderungsbetrag nach 5.32 kann für einen Kleingarten nur einmal gewährt werden. Finanzhilfen, die bis zu 10 Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt worden sind, müssen angerechnet werden.
- 6.3 Mit Landesmitteln geförderte Kleingärten sind vorrangig an solche Bewerber zu vergeben, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt, sofern sie es dem Träger nachweisen.
- 6.4 Kleingartenanlagen müssen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
- 6.5 Dem Zuwendungsempfänger sind die sich aus Nrn. 2.4, 2.5, 6.3, 6.4, 7.13 und 7.14 ergebenden Verpflichtungen im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.11 Anträge auf Bewilligung von Landesmitteln gemäß Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 sind nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – und gemäß Maßnahmen nach Nr. 2.3 nach beigefügtem Muster – Anlage 1 – einzureichen. Dabei ist zu bestätigen, daß

- 7.12 der Träger vor Beginn der Maßnahme dem in seinem Bereich tätigen als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband angehört hat,

- 7.13 der Träger die geförderten Dauerkleingartenanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerunternehmen – Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein – als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überläßt,

- 7.14 der Träger von den Kleingärtnern oder deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung der auf die Darlehen für den Landerwerb zu erbringenden Tilgungsleistungen oder die finanzielle Beteiligung an den Ausbaukosten – auch Kapitalkosten – nicht verlangt.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.21 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, Darlehnsverwaltende und auszahlende Stelle für die Zuwendung ist die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 7.22 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – und bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides nach beigefügtem Muster – Anlage 2 –.

Anlage 2

- 7.23 Zwei Ausfertigungen des Zuwendungsbescheides sind der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

- 7.24 Der Träger hat nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides über ein Darlehen mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einen Darlehnsvertrag nach dem Muster der Anlage 4 abzuschließen.

Anlage 4

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Landesmittel ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde hat den Antrag zu prüfen und mit der Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung gegeben sind, an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – und bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 nach beigefügtem Muster – Anlage 3 – zu führen.

Anlage 3

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

Betr.:Bezug:**1. A N T R A G S T E L L E R**

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Weitergabe der Zuwendung an *		

2. M A S S N A H M E

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich		
Durchführungszeitraum:	von/bis	

3. B E A N T R A G T E Z U W E N D U N G

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

* Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird z.B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.

4. E R K L Ä R U N G E N *

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

4.2 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....
.....

5. A N L A G E N

•
•
•

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

-
- * Die Erklärungen sind den förderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Nr. 4.1 ist nur aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.35 VV/VVG nicht vorliegen (z.B. bei Einzelmaßnahmen). Bei Maßnahmen i.S.d. Nr. 3.6 VV ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung

wird in der

Form der

Festbetragsfinanzierung

als Zuweisung (Zuschuß)

zur Weitergabe an
.....
gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung *

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabebeermächtigungen: _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen: _____ DM

davon 19... _____ DM

19... _____ DM

19... _____ DM

* nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

(Bewilligungsbehörde)

Anlage 2

554

Az.:

.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

Positions-Nr. 25 213

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Lfd. Bescheid-Nr.

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest -G-
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Verwendungsnachweissvordruck

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Kap. 10 020 Tit. 883 91

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von
_____ DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind)

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

- ohne Anforderung zum 1.5 und 1.10 des Haushaltsjahres (Nr. 1.41 ANBest-G)
 - ohne Anforderung zum
 - nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-P ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.
-

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt: *

1. Die Nrn. der ANBest-G/ANBest-P finden keine Anwendung.
 - 2.
 - 3.
-

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

*Anpassung an die förderungsspezifischen Besonderheiten. Nichtzutreffendes ist zu streichen. In geeigneten Fällen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19..
Ort/Datum
Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.:
.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges.

beurkundet und unterschrieben.
DM

Es wurden ausgezahlt **insges.** **DM**

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgef hrten Ma nahme, u.a. Beginn, Ma nahmedauer, Abschlu , Nachweis des gef rderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Ma nahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempf ngers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizuf gen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis *

III. Bestätigungen *

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....

Ort/Datum

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

* Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigungen sind gemäß den förderungsspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

Anlage 4

Darlehnsvertrag
zwischen
der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen
(nachfolgend "Gläubiger" genannt)
und

**d
(Träger)**

**vertreten durch
wird nachstehender Vertrag geschlossen:**

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe

**des Bewilligungsbescheides des/der vom
der vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von Dauer-
kleingärten durch Landesmittel vom
- II B 3 - 2308.3 - 5.710 - und**

**der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für
Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -**

dem Träger ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

..... DM

**(i.W.: Deutsche Mark)
zum Landerwerb für neue/vorhandene *) Kleingärten in
..... an der Straße.**

**Der Träger verpflichtet sich, das Darlehen ausschließlich für
diesen Zweck zu verwenden.**

***) Nichtzutreffendes streichen.**

§ 2

Das Darlehen ist ab 1. April 19.. in 10 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April 19.. in Höhe von DM und sodann in gleichbleibenden Raten von DM halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April an den Gläubiger zu entrichten.

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:

vollzogen mit Zustimmung d..
Die Aufnahme des Darlehns ist gemäß genehmigt durch Verfügung d..
vom Nr., die in beglaubigter Abschrift beigefügt ist.

....., den

.....
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung und Dienststempel)

770
772

**Zusammenstellung
der Bauartzulassungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 2
Wasserhaushaltsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 3. 1983 – III C 7 – 8509/1 – 18689

Die Zusammenstellung enthält die bis zum 31. 1. 1983 erteilten im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes gültigen wasserrechtlichen Bauartzulassungen. Sie wird jährlich fortgeschrieben. Bauartzulassungen, die bis 31. 1. 1983 oder früher befristet waren, sind nicht mehr aufgeführt. In Nordrhein-Westfalen ist für die wasserrechtliche Bauartzulassung das Landesamt für Wasser und Abfall zuständig. Dort können weitere Informationen eingeholt werden.

Anlage Die Bauartzulassungen sind entsprechend dem Typ des Anlagenteils und seiner Aufstellungsart in Gruppen zusammengefaßt. In der Zusammenstellung ist unter dem Begriff „Typenbezeichnung“ der Markenname und soweit möglich Aufbauart, Material und bei Behältern der Rauminhalt angegeben.

- A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwandig im Auffangraum
- B. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwandig ohne Auffangraum
- C. Kunststoffbehälter, unterirdisch, einwandig
- D. Kunststoffbehälter, unterirdisch, doppelwandig
- E. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, einwandig
- F. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, doppelwandig
- G. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, mit Leckschutzauskleidung
- H. Asbestzementbehälter mit PVC-Leckschutzauskleidung, unterirdisch, doppelwandig
- I. Einwandige Stahlbehälter, oberirdisch
- K. Doppelwandige Stahlbehälter, oberirdisch
- L. Einwandige Stahlbehälter, oberirdisch, mit Kunststoffinnenhülle
- S. Anlagenteile und Schutzvorkehrungen

Abkürzungen:

- BZ: Bauartzulassung
- DK: Diesekraftstoff
- GfK: glasfaserverstärkter Kunststoff
- HEL: Heizöl EL
- LAG: Leckanzeigegerät
- LSA: Leckschutzauskleidung
- MGÖ: gebrauchte Motoren- und Getriebeöle der Gefahrenklasse A III
- PA: Polyamid
- PE: Niederdruck-Polyäthylen
- WSG: Wasserschutzgebiet

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1982 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

Anlage

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Aufgangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
GfK, Palatal P 6, Vestopal 160, Ukapon T 216, Batteriebehälter 1000/1500/2000 1	Chemo.-Werk Bayern GmbH, Fabrik für Kunst- stoffbehälter 8801 Schnellendorf	BY	LRA Ansbach v. 30.06.1980 mit Änd. v. 28.01.81	HEL DK MGÖ	ja	1) MGÖ nur in Einzelbehäl- ter zulässig 2) Behälter aus P 6, T 216 als Einzelbeh. auch zur Aufstellung im Freien geeignet.
GfK, geneigter Dom, 4 000 - 10 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan-Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA Freising v. 22.02.1979 mit Änd. v. 16.09.80	HEL, DK	ja	
GfK 4 000 - 10 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan-Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA-Freising v. 22.02.1979 mit Änd. v. 16.09.80	HEL, DK	ja	
PE 3 000 - 48 000 1	Schabben-Kunststoff 8931 Langenneufnach	BY	LRA Augsburg v. 23.07.1979 mit Änd. v. 25.06.81	HC00H (80 %); Chlorwasser (0,7 %); wässr. Lsg. CuSO ₄ ; NaCl, NaHSO ₃ ; NaClO (300 g Cl/1); NaOH (30 %); NH ₄ OH (25 %); H ₂ SO ₄ (o = 1,28 g/cm ³) (Akku-Säure); CH ₃ COOH (60 %); H ₃ PO ₄ (80 %); HCl (32 %); HCHO (40 %)	nein	nach § 19 Satz 3 WHG prüfpflichtig

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
GfK, Batterietank 1 000/1 510/2 000 1	Heintz KG 6342 Heiger	HE	HE-Sozialminister v. 14.11.1978	HEL, DK	ja	
PE, Batterietank 1 000/1 100/1 600/ 2 000/2 400/3 000 1	Rothwerke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	HE-Sozialminister v. 12.12.78	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
PE, Batterietank 750 1	Rothwerke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	HE-Sozialminister v. 13.12.78	HEL, DK	ja	
PA-6, Batterietank 1 000/1 500/2 000 1	Seibel & Reitz KG 3560 Biedenkopf- Bredenstein	HE	HE-Sozialminister v. 28.9.1978 mit Änd. v. 10.1.79	HEL, DK	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
PA-6, Batterietank 1 000/1 500/2 000 1	Nau GmbH & Co. 4700 Hamm	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 1.9.1978	HEL, DK	ja	
Hostalen, Werrit-Tank 5 000 1	Werrit-Kunststoffe W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen	RP	Kreisverwaltung Altenkirchen v. 5.2.1979	Flüssigdünger, Engro 28-N-Lösung, Preysol 10/34-Lösung	ja a) nur als Einzeltank zugelassen b) Auffangraum muß mit Lagergutbeständiger Beschichtung abge- dichtet sein.	
PA-6, Jung-Nylon Batterietank 1 000/1 500/2 000/ 2 500 1	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Sieg	RP	RP-MLWF v. 14.3.1980	HEL, DK, MGÜ	ja	1. Behälter mit 2 500 l Rauminhalt mit Einzel- bandage 2. MGÜ nur in Einzelbe- hälter
Lupolen 4261 Ax, Hostalen GM Vp 7745 6 Batterietank 1 000/1 600/1 850/ 2 000/2 500/3 000 1	Schütz-Werke GmbH & Co. KG 5418 Seiters/NW.	RP	RP-MLWF v. 24.9.1979	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwandig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
PE "Lupolen 4261 A, Hostalen GM VP 7745 P" Batterie- behälter, 1 100/ 1 500/2 000/2 500 1	Kautex-Werke Reinold Hagen GmbH 5300 Bonn-Holzlar 1 Zweigwerk 5248 Wissen/Sieg	RP	RP-MLWF v. 14.03.1980	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
PE "Lupolen 4261 A" ohne Bandage Batteriebehälter 1 100/1 500/2 000 1	Kautex-Werke Reinold Hagen GmbH 5300 Bonn-Holzlar 1 Zweigwerk 5248 Wissen/Sieg	RP	RP-MLWF v. 22.09.1980	HEL, DK	ja	
PA-6, Jung-Nylon Batterietank mit Einzelbandage 2 500 1	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Sieg	RP	RP-MLWF v. 14.03.1980	HEL, DK, MGÜ		
Batteriebehälter 1 000/1 500/2 000 1 Hostalen GM 7745	Rothwerke GmbH 3563 Dautphetal 2	HE	HE-Sozialminister v. 05.02.1980	HEL, DK	ja	
Lupolen 4261 A Hostalen GM 7745 P Batterietank 1 000/1 600/2 000 1	Schütz-Werke GmbH & Co. KG 5418 Selters/WW.	RP	RP-MLWF v. 29.01.1981	HEL, DK	ja	
Lupolen 4261 A Hostalen GM 7745 P, Batterietank 1 000/1 100/1 500/ 1 650/2 000/2 500/ 3 000 1/5 000 1	Werrit-Kunststoffw. W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/ Westerwald	RP	RP-MLWF v. 18.05.1981	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
Hostalen GM 7745 P, Eltex B 5920, UNIFOS DMDS 2215 Batterietank 1 000/1 500/2 000 1	Werrit-Kunststoffw. W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/ Westerwald	RP	RP-MLWF v. 25.05.1981	HEL, DK	ja	
Gfk-Batteriebehälter 1 000/1 500/ 2 000 1	Dehoust GmbH 3070 Nienburg/Weser	NS	Bez.-Reg. Hannover v. 27.07.1981	HEL, DK	ja	
Guß-6, Batterietank 2 000 1	Stefan Nau GmbH & Co. 7405 Dettenhausen	BW	BW-MELUF v. 20.08.1981	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
Hostalen GM 7745 P, Lupolen 4261 A, Batterietank 1 000/1 100/1 500/ 1 600/2 000/2 500/ 3 000/4 000 1	Dehoust GmbH 6906 Leimen	BW	BW-MELUF v. 20.08.1981	HEL, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
Hostalen GM 7745 P Haushalttank mit Auf- fangwanne 750/1000 1	Roth Werke GmbH 3563 Dautphetal- Buchenau	HE	HE-Sozialminister vom 05.01.1982	HEL, DK	ja	nur als Einzelbehälter Befüllung ohne festen Anschluß
Lupolen 4261 A Batterietank balos ohne Bandagen 1000/1500/2000 1	Sulzo-Eisenwerk Streuber & Lohmann GmbH & Co KG 4900 Herford	NW	LWA NW vom 30.09.1981	HEL, DK	ja	
Guß-6-Polyamid Batterietank 2000 1	Stefan Nau GmbH & Co 4700 Hamm/Westf. 5 Auf dem Knuf 6	NW	LWA NW vom 11.06.1982	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter

A. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig im Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone	Bemerkungen
Gfk mit Auskleidung aus PVC oder PP Flachboden tank bis 170 m ³	Bleiwerke Goslar KG 3380 Goslar im Werk 3320 Salzgitter 51	NS	Bez.-Reg. Braunschweig vom 05.05.1982	H ₂ SO ₄ (80-96 %) HNO ₃ (50 %) HCl (alle Konz.) Essigsäure (50 %) Ameisensäure (50 %) Formaldehyd (40 %) NaOH (60 %); K ₂ O ₂ (60 %) NaOCl (12,5 % freies Chlor) Na ₂ CO ₃ ; NaClO ₃ ; KC ₁₀ ₃ Ca(ClO ₃) ₂ ; H ₂ O ₂ (60 %) Fettsäure (alle Konz.) NaCl (alle Konz.) Glycerin (alle Konz.)	ja	mit Flüssigkeitsstands-anzeige
Lupolen 4261 A Batterietank ohne Bandagen	RM Rotex GmbH & Co 7129 Gütingen Frauenzimmer 750 l	BW	BW-MELUF vom 02.07.1982	HEL, DK	ja bis 1000 l	mehr als 1000 l mit Grenzwert-geber
Guß-6-Polyamid Batterietank	Stefan Nau GmbH & Co 7405 Dettenhausen 1500 l	BW	BW-MELUF vom 13.08.1982	HEL, DK, MGÜ	ja	MGÜ nur in Einzelbehälter
Leguval W 16 Einzeltank	Dipl.-Ing. Adolf Voß 5788 Winterberg 2 3000-20000 l	NW	LWA NW-19h-82/5.0 vom 03.02.1982	HEL, DK	ja	befristet bis 31.12.1987
Polyethylen Hostalen GM 7745	Roth-Werke GmbH 3563 Dautphetal-Buchenau	HE	HE-MELUF 05.08.1982	HEL, DK	ja	

B. Kunststoffbehälter, oberirdisch, einwändig ohne Auffangraum

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MSG	Bemerkungen
GfK, Palatal P 6, Vestopal 160, Ukapon T 216, Batteriebehälter 1 000/1 500/2 000 1	Chemo-Merk Bayern GmbH Fabrik für Kunststoff- behälter 8801 Schnellendorf	BY	LRA Ansbach v. 30.06.1980 mit Änd. v. 28.01.1981	HEL, DK, NGÜ	nein	1) MGÜ nur in Einzelbehäl- ter mit Auffangraum 2) Beh. aus P 6 T 216 als Einzelbehäl- ter auch im Freien verwendbar
GfK 4 000 - 10 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg/Pförrnbach	BY	LRA Freising v. 22.02.1979 mit Änd. v. 16.09.1980	HEL, DK	nein	
GfK, Batterietank 1 000/1 510/2 000 1	Heintz KG 6342 Heiger	HE	HE-Sozialminister v. 14.11.1978	HEL, DK	nein	
GfK, Nikortank 1 000/1 500/2 000 1	Manschott KG 6291 Reichartshausen	BW	BW-MELUF v. 28.08.1979	HEL, DK	nein	
GfK, Batterietank 1 700 1 und kleine Größen	Bernauer GmbH & Co. 5471 Kretz	RP	Krs. Mayen-Koblenz v. 28.07.1978	HEL, DK	nein	
GfK, Batteriebehälter 1 000/1 500/2 000 1	Dehoust GmbH	NS	Bez.-Reg. Hannover v. 26.07.1981	HEL, DK	nein	
GfK, Vestopal 150, Lamellon 3740 Batteriebehälter Apollo 650/1000/1500/2000 1	H. Ziegler GmbH 5358 Bad Münster- eifel	NW	LWA NW - 19h - 82/4.0 vom 08.11.1982	HEL, DK	nein	1) befristet bis 30.11.1987 2) Behälter im Auffangraum dürfen in Zone III ver- wendet werden. 3) mehr als 1000 1 mit Grenz- wertgeber

C. Kunststoffbehälter, unterirdisch, einwandig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Beschuld	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
GfK, Nau-Kugel 6 000/8 000/10 000/12 000 1	Behälterbau Stefan Nau 7405 Dettenhausen	BW	BW-MELUF v. 13.03.1978	HEL, DK	nein	befristet bis 28.03.1983
GfK, Nau-Terra 4 000 - 16 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA-Freising v. 17.01.1979 mit Änd. v. 25.07.1979, 16.09.80 und 08.07.81	HEL, DK	nein	nachträglicher Einbau einer Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungsbeschied); Einbau ist anzuegpflichtig
GfK, Nau-Terra 10 000 - 30 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA Freising v. 17.01.1979 mit Änd. v. 25.07.1979, 16.9.1980 und 8.7.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau einer Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungsbeschied); Einbau ist anzuegpflichtig
GfK, Nau-Terra 20 000 - 60 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA Freising v. 18.01.1979 mit 1. Änd. v. 25.07.1979, 16.09.1980 und 08.07.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau einer Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungsbeschied); Einbau ist anzuegpflichtig
GfK, Nau Terra 30 000 - 100 000 1	Bayer, Behälterbau Stefan Nau 8052 Moosburg-Pfrombach	BY	LRA Freising v. 18.01.1979 mit 1. Änd. v. 25.07.1979, 16.09.1980 und 08.07.1981	HEL, DK	ja mit LAG	nachträglicher Einbau einer Leckschutzauskleidung zugelassen (1. Änderungsbeschied); Einbau ist anzuegpflichtig

C. Kunststoffbehälter, unterirdisch, einwändig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone	Bemerkungen
GfK, Nau-Kugel 6 000/8 000 / 10 000/12 000 1	Nau GmbH & Co. KG 4700 Hamm	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 19.03.1979	HEL, DK	III WSG nein	
GfK-Poly 51/61/76/81/101/ 131/151 5 000 - 15 000 1	Dahmit-Betonwerke 8500 Nürnberg	BY	Stadt Nürnberg v. 25.07.1978 mit Änd. v. 21.11.1978 und 25.07.1979	HEL, DK	ja	Verwendung nur mit LAG
GfK, Nau-Kugel 6 000/8 000/ 10 000/12 000 1	Bayer. Behälterbau Stefan Nau GmbH & Co. 8052 Moosburg	BY	LRA Freising v. 08.07.1981	HEL, DK	ja	nachträglicher Einbau von LAG zugelassen. LAG Einbau ist anzeigepflichtig
GfK-Poly 52/82/102/132 5000, 8000, 10000, 13000 1	Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	Stadt Neumünster v. 13.08.1981 mit Änderung v. 03.12.1982	HEL, DK, MGÖ	ja	befristet bis 01.09.1986
GfK-Poly 51/61/76/81/ 101/131/151/ 5000-15000 1	Haase-Bau GmbH 2350 Neumünster	SH	Stadt-Neumünster vom 05.11.1981 mit Änderung vom 03.12.1982	HEL, DK, MGÖ	ja	Verwendung nur mit LAG zugelassen

D. Kunststoffbehälter, unterirdisch, doppelwandig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MSG	Bemerkungen
GFK, Platall P 50 T Pur-Folie "TBF 50" Kugeltanks, ØKF 6000/8000/10000/ 12000 1	Bayerischer Behälterbau Stefan Nau GmbH & Co 8052 Moosburg	BY	Bayr. Staatsministerium des Innern vom 24.09.1982	HEL, DK	ja	

E. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, einwändig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone	Bemerkungen
---------	---------------------------	------	----------	-------------	------	-------------

Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Reeh-Beton GmbH 6348 Herborn	HE	HE-Sozialminister v. 01.08.1978 mit Nachtr. v. 02.01.1981	HEL, DK	nein	befristet bis 31.07.1983 nur mit Außen- beschichtung zugelassen
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Nordbeton GmbH 2908 Friesoythe	NS	Bez.-Reg. Weser-Ems v. 19.02.1979 mit Änd. v. 17.01.1980 und 22.07.1981	HEL, DK	nein	befristet bis 02.07.1983, Nachtrag zur wasserrecht- lichen BAZ v. 22.07.1981 hebt den Nachtrag v. 17.01. 1980 auf.
Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Betonwerke Kordes 4973 Vlotho-Uffeln	NW	Reg.-Präs. Detmold v. 10.11.1978	HEL, DK	nein	befristet bis 02.07.1983

Stahlbeton mit Gfk, Caus-Tank C 1 6 000/8 000 1	Stewiing Beton- und Fertig- teilwerk GmbH & Co. KG 4270 Dorsten	NW	Reg.-Präs. Münster v. 11.07.1978	HEL, DK	nein	
-------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------	----	-------------------------------------	---------	------	--

F. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, doppelwandig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone	Bemerkungen
---------	---------------------------	------	----------	-------------	------	-------------

Stahlbeton mit LSA Garant, TPM 5000/6000/7500/ 8000/10000/12000 1	Tankbau Pfisterer 7141 Beningen am Neckar	BW	BW-MELUF vom 06.06.1980	HEL, DK	ja
----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------	----	----------------------------	---------	----

6. Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmittel, unterirdisch, mit Leckschutzauskleidung

H. Asbestzementbehälter mit PVC-Leckschutzauskleidung, unterirdisch, doppelwandig

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen

Zur Zeit keine BZ erteilt

I. Einwandige Stahlbehälter, oberirdisch

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
0 1, zyl. Behälter, St 37, 100 - 1 000 l	Martin Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 21.09.1978	DK	nein	1) befristet bis 30.09.1983
D 3, eckiger Beh., St 37 50-500 l	Martin Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsberg v. 21.09.1978	DK	nein	1) bei Aufstellung im Auf- fangraum auch verwend- bar in Zone III 2) befristet bis 30.09.1983

K. Doppelwandige Stahlbehälter, oberirdisch

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MSG	Bemerkungen
D 2, zyl. Beh., St 37, 250 - 1 000 1	Martin Adam Kühlerbau KG 4670 Lünen	NW	Reg.-Präs. Arnsberg DK		nein 1. befristet bis 30.09.1983	

2. bei Aufstellung im Auf-
fangraum oder Ausrü-
stung mit LAG in
Zone III zugelassen

L. Einwandige Stahlbehälter, oberirdisch, mit Kunststoffinnenhülle

Tanktyp	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III MSG	Bemerkungen
SIDO 620, SIDO Gt 990 Stahlblechbeh. mit PVC- Innenhülle u. Lecksonde 620/990 1	Jung-Werke GmbH 5241 Wehbach/Stieg	RP	RP-MLWF v. 14.03.1980	HEL	nein	bei Aufstellung im Auf- fangraum auch zugelassen für Zone III
Stahlblechbeh. mit PE-Innenhülle., Haushaltsbeh. 700/1 000 1	Schütz-Werke GmbH & Co. 5418 Selters/NW.	RP	RP-MELF v. 24.09.1979	HEL	nein	bei Aufstellung im Auf- fangraum auch zugelassen für Zone III
Stahlblech mit Kun- stoffinnenhülle Haushaltsbeh. 620/990 1	Werrit-Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. 5230 Altenkirchen/ Westerwald	RP	RP-MELF v. 15.09.1981	HEL	nein	bei Aufstellung im Auf- fangraum auch zugelassen für Zone III

S. Anlagenteile und Schutzvorkehrungen

Typenbezeichnung	Hersteller oder Einführer	Land	Bescheid	Lagermedium	Zone III WSG	Bemerkungen
Lecküberwachtes Rohrleitungssystem DR-VW-75	Volkswagen AG 3180 Wolfsburg	NS v. 24.10.1979	Bez.-Reg. Braunschweig v. 01.07.1980	alle VbF-Flüssigkeiten alle VbF-Flüssigkeiten	ja ja	befristet bis 31.12.1983
Flexwell-Sicherheitsrohr	Kabel- u. Metallwerke Gutehoffnungshütte AG 3000 Hannover	NS	Bez.-Reg. Hannover v. 01.07.1980	alle VbF-Flüssigkeiten alle VbF-Flüssigkeiten	ja ja	
Überfüllsicherung US/H 16 Z 5/1 A	Alfons Haar Maschinenbau Fangdieckstr. 67 2000 Hamburg 53	HH Baubeh., HH v. 27.11.1980		HEL, DK		für ortsfeste Tanken, die aus Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, ortsfesten Tanken befüllt werden.
Flanschüberwachungs- und Sicherheitssystem für Schlauchleitungen Sicherheits-System S 10	Wiese GmbH & Co KG 5840 Schwerte 1 An der Silberkuhle	NW	LWA NW vom 11.06.1982	entzündbares Stoffe der Klasse III a nach Rn 6301		befristet bis 30.06.1987

923

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Förderung der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenarbeit in Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften
(Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 3. 1983 - IV/C 4 - 40 - 38 - 8/83

1 Zuwendungszweck

Die Landesregierung betrachtet die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs als eine vorrangige verkehrspolitische Aufgabe. Sie mißt der Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen bei gleichzeitiger Neuordnung des öffentlichen Nahverkehrs eine besondere Bedeutung bei.

Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV bzw. VVG) Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel zu den nachstehend genannten verkehrswirtschaftlichen Investitionen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Die Erstbeschaffung von Standard-Linienomnibussen*) und Standard-Gelenkombussen zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien nach § 42 PBefG.
 Für jedes beantragte Fahrzeug ist nachzuweisen, daß in einem bereits bestehenden Liniennetz des Antragstellers eine zusätzliche jährliche Betriebsleistung von 50 000 Wagen-km dauerhaft zu erwarten ist.

- 2.2 Die Erstbeschaffung von Standard-Linienomnibussen*) und Gelenkombussen zur Umstellung von Straßenbahnlinien auf Omnibusbetrieb.

- 2.3 Die Erst- oder Ersatzbeschaffung sonstiger Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr (Stadtbahn- und Straßenbahnwagen, Obusse).
 Die Beschaffung sonstiger Fahrzeuge ist dann zuwendungsfähig, wenn ihr Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

- 2.4 Die Ersatzbeschaffung von Standard-Linienomnibussen*) und Gelenkombussen für solche Linienomnibusse und Gelenkombibusse mit mehr als 30 im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die am 30. 6. des auf die Antragstellung folgenden Jahren länger als 10 Jahre, davon länger als 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen, ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 400 000 km aufweisen.

Für die zu ersetzenen Fahrzeuge muß infolge ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt werden sein. Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie der buchmäßige Nachweis über den überwiegenden Einsatz im Linienverkehr sind mit dem Antrag vorzulegen.

Die ersetzenen Fahrzeuge können auf Antrag zum Einsatz im Spitzerverkehr befristet weiterverwendet werden.

- 2.5 Funkgeräte für Linienomnibusse und Gelenkombibusse sowie für sonstige Fahrzeuge im Sinne der Nrn. 2.1 bis 2.4.

- 2.6 Wartehallen an Haltestellen für den Linienverkehr. Für jede Haltestelle können jeweils in einer Fahrtrichtung eine Wartehalle, bei größeren Haltestellen bis zu 3 Einheiten bezuschußt werden.

2.7 Abfertigungsgeräte

in stationärer Aufstellung an Haltestellen für den Linienverkehr,
 in mobiler Aufstellung für Fahrzeuge im Sinne der Nrn. 2.1 bis 2.4.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen werden gewährt an Verkehrsunternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die den öffentlichen Personennahverkehr mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Obussen sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen. Zuwendungen werden auch gewährt an Verkehrsunternehmen, die einzelne Förderungsgegenstände an Auftragsunternehmen im Rahmen des Auftrags weitergeben.

3.2 An der Förderung nehmen nicht teil

- 3.21 Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden;

- 3.22 Unternehmen, die nicht zu solchen Kooperationen (Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften) zusammengeschlossen sind, die den gesamten Kooperationsraum abdecken, oder die nicht als organisierte Vorstufe für einen Teilraum im Sinne des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 7. 1981 (MBI. NW. S. 1600/SMBL. NW. 923) anerkannt worden sind oder die nicht den in den jeweils geltenden Haushaltserläuterungen (Einzelplan 08 Kapitel 08070 Titelgruppe 64) aufgestellten Kooperationsanforderungen genügen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

- 4.2 Die Höhe der Zuschüsse beträgt je Fahrzeug in den Fällen der Nrn. 2.1, 2.2 und 2.4 (Omnibusse):

Standard-Linienomnibus: 70 000,- DM

Standard-Linienomnibus mit Motorraumkapselung: 73 000,- DM

Standard-Gelenkombibus: 118 000,- DM

Standard-Gelenkombibus mit Motorraumkapselung: 121 000,- DM

in den Fällen der Nr. 2.3 (sonstige Fahrzeuge):

Stadtbahnwagen: 900 000,- DM

Straßenbahnwagen-Achtachser (2-Richtungsfahrzeug): 560 000,- DM

Straßenbahnwagen-Sechsachser (2-Richtungsfahrzeug): 500 000,- DM

in den Fällen der Nrn. 2.5, 2.6 und 2.7:

Funkgeräte

bis zu 2000,- DM je Funkgerät

Wartehallen

bis zu 2000,- DM je Wartehalle

Abfertigungsgeräte

- Entwerter, Fahrscheindrucker und Fahrscheinverkaufautomaten
 bis zu 2000,- DM je Abfertigungsgerät

- Mehrpreisautomaten
 bis zu 10 000,- DM je Gerät

- Fernsteuerungen
 bis zu 600,- DM je Gerät.

Die Mindesthöhe der Zuschüsse in den Fällen der Nrn. 2.5, 2.6 und 2.7 beträgt für den Antragsteller im Förderjahr 10 000,- DM.

*) Standard-Linienomnibusse gemäß den „Typenempfehlungen für den VÖV-Standard-Linienbus I“ mit mindestens 37 Sitzplätzen, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt wird.

Als Standard-Linienbusse werden auch diejenigen Fahrzeuge anerkannt, die die hintere Tür vor der Hinterachse und eine auf den Linienverkehr abgestellte Bestuhlung aufweisen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen für Standard-Linienomnibusse oder Standard-Gelenkombibusse, die den „Typenempfehlungen für den VÖV-Standard-Linienbus I“ entsprechen, kann bei der Antragstellung und im Zuwendungsbescheid von der Festlegung des Fahrzeugtyps abgesehen werden; die Vorlage eines Angebots der Hersteller entfällt.

6 Verfahren

6.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag (Anlage) – Anlage zweifach – gewährt.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Anlage**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Investitionshilfeprogramm 198.....

Bezug:

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung

Anschrift:

Straße/PLZ/Ort/Kreis

Auskunft erteilt:

Name/Tel. (Durchwahl)

Gemeindekennziffer:

Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl

2. Maßnahme

Bezeichnung

Erst-/Ersatzbeschaffung von

..... Standard-Linienomnibussen mit/ohne Motorkapselung

..... Standard-Gelenkombinibussen mit/ohne Motorkapselung

a) zur Verdichtung bestehender Linien oder

b) zur Einrichtung neuer Linien oder

c) zur Umstellung von Straßenbahnenlinien auf Omnibusbetrieb oder

d) aus Altersgründen auszumustern

..... sonstigen Fahrzeugen, und zwar

..... Funkgeräten

..... Wartehallen

..... Abfertigungsgeräten, und zwar

Durchführungszeitraum*)

von/bis

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/DM**).....

Beantragte Zuwendung/DM

4. Finanzierungsplan

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)

198..... 198..... 198.....

in 1000 DM

1 2 3 4

4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)

4.2 Eigenanteil

4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)

4.4 Beantragte Zuwendung

5. Begründung

Der Betrieb erfolgt auf den in Anlage 1 aufgeführten Linien. Die Jahresfahrleistungen beliefen sich im letzten Geschäftsjahr (19.....) im Omnibusbetrieb auf Wagen-km, im Straßenbahnbetrieb auf Zug-km und Wagen-km und im Obusbetrieb auf Wagen-km.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in Anlage 2 aufgeführten Omnibusse zugelassen.

*) Hinweis: Der Durchführungszeitraum beginnt für die bis zum 1. 10. eines Jahres beantragten Maßnahmen im Folgejahr

**) Kostenvoranschlag entfällt bei Standard-Linienomnibussen der VÖV-Typenempfehlung

- 5.1 Der Verkehr auf der Omnibuslinie von nach Streckenlänge km, soll ab 19..... verdichtet werden, und zwar in der Zeit von bis auf Min. (bisher: Min.). Dazu bedarf es des Einsatzes von weiteren Omnibussen, die je Fahrzeug eine jährliche Leistung von km erwarten lassen.
- 5.2 Es ist beabsichtigt, eine **neue Omnibuslinie** von nach einzurichten. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 19.... gestellt. Im Falle der Genehmigung werden dafür zusätzliche Omnibusse benötigt, die je Fahrzeug eine jährliche Leistung von km erwarten lassen.
- 5.3 Es ist beabsichtigt, im Wege der Umstellung die Straßenbahnstrecke von nach ab 19.... einzustellen und dafür eine Omnibuslinie von nach einzurichten. Der Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung der Straßenbahn wurde mit Schreiben vom 19.... gestellt. Im Falle der Genehmigung werden dafür zusätzliche Omnibusse benötigt, die je Fahrzeug eine jährliche Leistung von km erwarten lassen.
- Nähere Angaben zu den Nrn. 5.1 bis 5.3 enthält eine gesonderte Anlage.
- 5.4 Es ist beabsichtigt, die in der Anlage 2 mit einem Kreuz*) versehenen Omnibusse aus Altersgründen auszumustern und durch neue Omnibusse zu ersetzen.
Die Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung der zu ersetzenen Omnibusse von der Kraftfahrzeugsteuer ist beigefügt.
- 5.5 Es ist beabsichtigt, sonstige Fahrzeuge für den Linienverkehr zu beschaffen.
Die Begründung für die betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit und die verkehrliche Notwendigkeit enthält eine gesonderte Anlage.
- 5.6 Es ist beabsichtigt, Funkgeräte/Wartehallen/Abfertigungsgeräte zur Ausrüstung von Fahrzeugen/ Haltestellen des Linienverkehrs zu beschaffen.
Nähere Angaben über die auszurüstenden Fahrzeuge/Haltestellen enthält eine gesonderte Anlage.
Die Genehmigung zum Betrieb der Funkgeräte ist durch die Deutsche Bundespost mit Bescheid vom 19.... erteilt/zugesagt/zu erwarten.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt/nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 6.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind
- 6.4 ihm bekannt ist, wie in einer Anlage bestätigt wird, daß seine Angaben im Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen sind.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Anlagen –zweifach –

- 1 Linienverzeichnis
- 2 Fahrzeugliste
- 3 Bilanz (einschließlich G + V-Rechnung)

Anlage 1
zum Antrag vom

Verkehrsunternehmen:

Linienübersicht

Linie Nr.	Verkehrsmittelart	von	Linie	nach	Länge, km

Verkehrsunternehmen: • • • • •

Verzeichnis der Omnibusse
für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im „Linienverkehr“
Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt ist.

**Planfeststellungsrichtlinien
der Deutschen Bundesbahn
zu § 36 Bundesbahngesetz (Bbg)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 3. 1983 – V/B 1 – 08 – 70 – 10/83

- 1 Gemäß § 36 Bbg dürfen neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn nur gebaut, bestehende Anlagen nur geändert werden, wenn zuvor eine Planfeststellung erfolgt ist; unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Planfeststellung auch unterbleiben. In den Fällen, in denen die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren, sind die Planunterlagen zunächst der örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde des Landes zur Stellungnahme zuzuleiten. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesbahngesetzes vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 478/SGV. NW. 93) der Regierungspräsident.
- 2 In Anpassung an die durch die Verwaltungsverfahrgesetze sowie durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bbg vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1689) geänderte Rechtslage hat der Vorstand der Deutschen Bundesbahn – im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und in Abstimmung mit den Ländern – durch Verfügung vom 24. 12. 1982 für seine Dienststellen mit Wirkung ab 1. 1. 1983 neue

**Richtlinien
für die Planfeststellung von Bundesbahnanlagen
(Planfeststellungsrichtlinien DB – RL –)**

erlassen und im Sonder-Amtsblatt der DB Nr. 2 vom 14. 1. 1983 verkündet.

Diese Richtlinien regeln nicht nur die Frage, wie ein Planfeststellungsverfahren von den DB-Dienststellen im einzelnen durchzuführen ist, sondern beschreiben in den Nummern 13 bis 21 auch das vorausgehende Anhörungsverfahren durch die zuständigen Länderbehörden. Insoweit handelt es sich nur um eine Verfahrensdarstellung ohne Verpflichtung für die Verwaltungsbehörden der Länder, die hier rechtlich selbstständig im eigenen Aufgabenkreis tätig werden (Nummer 1 Abs. 2 der Richtlinien).

Im Interesse einer weitestgehend einheitlichen Verfahrensweise bitte ich jedoch, die Nummern 13 bis 21 der Planfeststellungsrichtlinien DB künftig nach Maßgabe des § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) anzuwenden und möglichst auch die zu gehörigen Mustervordrucke zu benutzen.

- 3 Im einzelnen gebe ich zu den Richtlinien noch folgende Hinweise:

3.1 Zu Nummer 4 Abs. 3

Betrifft ein Planfeststellungsverfahren den Zuständigkeitsbereich mehrerer Regierungspräsidenten, sollen diese sich über die Durchführung der Anhörung durch eine Anhörungsbehörde verständigen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Bei Meinungsverschiedenheiten werde ich ggf. gemäß § 3 Abs. 2 VwVfG NW die örtlich zuständige Behörde bestimmen.

3.2 Zu Nummer 13 Abs. 1

Die Anhörungsbehörde überprüft die Vollständigkeit der Planunterlagen. Sind diese unvollständig, gibt die Anhörungsbehörde der Bundesbahndirektion Gelegenheit zur Ergänzung und teilt ihr mit, ob die Vervollständigung während des Anhörungsverfahrens erfolgen kann.

Bestehen zwischen Anhörungsbehörde und Bundesbahndirektion Meinungsverschiedenheiten über Einleitung oder Durchführung des Anhörungsverfahrens, ist mir zu berichten.

3.3 Zu Nummern 15 Abs. 2 und 19 Abs. 1

Die Kosten für die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegungstermine für die Planunterlagen sowie der Erörterungstermine trägt die Anhörungsbehörde, während die Kosten für die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses (Nummer 30 Abs. 3 der Richtlinien) der planfeststellenden DB zur Last fallen. Auf meinen Erl. v. 22. 5. 1980 (n. v.) – V/B 1 – 85 – 00 – weise ich hin.

3.4 Zu Nummer 20 Abs. 4

Im Regelfall sollte der Schriftführer durch die Anhörungsbehörde gestellt werden. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bundesbahndirektion oder die Gemeinde, in der der Erörterungstermin stattfindet, den Schriftführer stellt.

3.5 Zu Nummern 29 und 38

Über die Zulässigkeit einer Enteignung im Einzelfalle braucht nicht mehr gesondert entschieden zu werden. Auf Grund des 3. BbÄndG ist die Enteignung grundsätzlich zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 36 Bbg festgestellten Bauvorhabens notwendig ist.

- 4 Mein RdErl. v. 24. 5. 1974 (SMBI. NW. 214) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 580.

II.

Kultusminister

Berichtigung

zum RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1983 (MBl. NW. S. 232)

**Ordnung der Ferien
für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86**

In der linken Spalte muß die letzte Zeile richtig lauten:
Samstag, der 2. November 1985, ist ein Ferientag.

– MBl. NW. 1983 S. 580.

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X